

GEMEINDE TAMINS



WALD~~ORDNUNG~~GESETZ

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1
Grundsatz	Art. 2
Gleichstellung der Geschlechter	Art. 3

II. Verwaltung

Organisation	Art. 4
Verwaltung und Aufsicht	Art. 5
Gemeindevorstand	Art. 6
Departementvorsteher in oder Departementsvorsteher	Art. 7
Revierförster /in / Betriebsleiter /in	Art. 8

III. Waldbewirtschaftung

Zielsetzung	Art. 9
Jahresprogramm	Art. 10
Arbeitssicherheit	Art. 11
Holzschutz	Art. 12
Infrastruktur	Art. 13
Benützung der Waldstrassen	Art. 14

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Vermarktung	Art. 15
Holzverkauf	Art. 16
Interner Verbrauch	Art. 17
Taxholz	Art. 18
Leseholz	Art. 19
Christbäume, Deckreisig	Art. 20
Gemeinwirtschaftliche Leistungen	Art. 21

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Beweidung	Art. 22
Feuer	Art. 23
Campieren	Art. 24

VI. Strafbestimmungen

Zuständigkeit	Art. 25
Bussen	Art. 26
Fälligkeit, Rechtsmittel	Art. 27
Anzeigespflicht	Art. 28

VII. Schlussbestimmung

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 29
Inkrafttreten	Art. 30

Anhang Taxholz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck ¹ ~~Die Gemeindewaldordnung~~ Das Waldgesetz regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2

Grundsatz ¹ Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

Art. 3 (aufgehoben)

Gleichstellung der Geschlechter ¹ ~~Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nichts anderes ergibt.~~

II. Verwaltung

Art. 4

Organisation ¹ Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst.
² Sie kann die Aufgaben des Forstdienstes mit anderen Gemeinden gemeinsam erbringen und dazu Organisationen des öffentlichen Rechts schaffen oder sich daran beteiligen.

Art. 5

Verwaltung und Aufsicht ¹ Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. ~~Ein Mitglied des Vorstandes ist Departementsvorsteher Forst- und Landwirtschaft.~~ Der Gemeindevorstand bezeichnet das für die Forstwirtschaft zuständige Departement.

Art. 6

Gemeindevorstand ¹ Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder.
² Der Gemeindevorstand

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) wählt ~~die Revierförsterin oder~~ den Revierförster;
- c) erlässt die Stellenbeschriebe und legt die Aufgaben und Kompetenzen ~~der Revierförsterin oder~~ des Revierförsters sowie des Forstpersonals fest;
- d) genehmigt das Jahresprogramm;

- e) erstellt das Budget;
- f) überwacht die Betriebsführung;
- g) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten;
- h) vergibt grössere Arbeiten;
- i) ist zuständig für den Holzverkauf im Einvernehmen mit dem Revierförster;
- k) ahndet Übertretungen **des kommunalen Waldgesetzes**.

³ Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist **die Revierförsterin oder** der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.

⁴ **Arbeitet die Gemeinde mit anderen Gemeinden im Sinn von Art. 3 Abs. 2 zusammen, so gehen die Regelungen in den entsprechenden Statuten oder Rechtsgrundlagen vor.**

Art. 7

Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher ¹ **Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements**
~~**vorsteher Forst- und Landwirtschaft**~~

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) stellt Antrag über die Vergabe grösserer forstlicher Arbeiten;
- e) überwacht die Holzverkäufe.

Art. 8

Revierförster/in / Betriebsleiter/in ¹ **Die Revierförsterin oder** der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.

² **Ihr oder** ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

Art. 9

Zielsetzung ¹ Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften und zu pflegen.

Art. 10

Jahresprogramm ¹ Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

Art. 11

Arbeitssicherheit ¹ Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 12

Holzschutz ¹ Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Art. 13

Infrastruktur ¹ Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

Art. 14

Benützung der Waldstrassen ¹ Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz erlaubt.

² Weitere Ausnahmen sind im Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen in der Gemeinde Tamins geregelt.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 15

Vermarktung ¹ Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.

Art. 16

Holzverkauf ¹ Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch **die Revierförsterin oder** den Revierförster nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Holzhandelsgebräuche" vorbereitet.

Art. 17

Interner Verbrauch ¹ Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Art. 18

Taxholz ¹ Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die nach kantonalem Gemeindegesetz Berechtigten. Es gelten die Bestimmungen im Anhang.

Art. 19

Leseholz ¹ Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Bruthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Die Abgabe ist gratis. Leseholzberechtigt sind **Einwohnerinnen und** Einwohner der Gemeinde, welche über eine Bewilligung des Revierforstamtes verfügen. Aufgerüstetes Holz im Wald ist mit Name und Adresse zu kennzeichnen.

Art. 20

Christbäume,
Deckreisig ¹ Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden.
² **Die Revierförsterin oder** der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Art. 21

Gemeinwirtschaftliche Leistungen ¹ Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den **Nutznießenden** zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 22

Beweidung ¹ Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder in Wald-Weide Ausscheidungsprojekten zu regeln.

Art. 23

Feuer ¹ Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Art. 24

Campieren ¹ Das Campieren im Wald ist verboten.

VI. Strafbestimmungen

Art. 25

Zuständigkeit ¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Beurteilung aller Verstösse gegen das Waldgesetz, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 26

Bussen ¹ Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, mit Bussen von Fr. 100.— bis Fr. 5'000.— geahndet.

Art. 27

Fälligkeit, Rechtsmittel ¹ Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht der gebüssten Person das Recht der Beschwerde an das Verwaltungs Obergericht zu.

Art. 28

Anzeigepflicht ¹ Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29

Aufhebung bisheriger Rechts ¹ Die Waldordnung vom 17. Dezember 1975 wird aufgehoben.

Art. 30

Inkrafttreten ¹ Die Waldordnung inklusive Anhang tritt am 15. Mai 2002 in Kraft. Die am 19. Juni 2025 durch die Gemeindeversammlung genehmigte Teilrevision tritt per 19. Juni 2025 in Kraft.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2002. **Der Titel sowie die Art. 1, 3 bis 8, 16, 19 bis 21, 25 und 27** wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2025 revidiert.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans-Peter Clénin

Daniela Camenisch

Anhang Taxholz

a) Allgemeines

Art. 1

Begriff ¹ Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz.

Art. 2

Berechtigung ¹ Taxholz wird an die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger und niedergelassenen Schweizer abgegeben.

Art. 3

Gesuche/Termine ¹ Gesuche um Abgabe von Taxholz sind dem Revierförster schriftlich bis zum öffentlich publizierten Termin einzureichen. Für Nutzholz ist der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste beizulegen. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Gesuche.

Art. 4

Abgabe ¹ Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist verboten.

Art. 5

Aufrüsten/
Transport ¹ Die Gemeinde ist für die Aufrüstung und den Transport des Taxholzes verantwortlich. Wirken die Bezüger bei Rüstung und Transport mit, sind die entsprechenden Lohnlisten zu führen, womit sie über die Gemeinde bei der SUVA gegen Unfall versichert sind.

Art. 6

Abfuhrtermin ¹ Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde.

Art. 7

Abgabepreis ¹ Der aus Taxe sowie Rüst- und Transportkosten zusammengesetzte Abgabepreis wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Bürger und

Niedergelassene sind in Bezug auf die Höhe der Nutzungstaxen gleichgestellt¹.

Art. 8

Verwendungsort/
Handel/Tausch ¹ Taxholz darf nur auf Gebiet der Bezugsgemeinde verwendet werden.
Der Handel mit Taxholz ist verboten.

Art. 9

Reklamationen ¹ Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln, die Verantwortung der Gemeinde.

b) Nutzholz

Art. 10

Bezugsmenge ¹ Für Neu- und Umbauten sowie für Reparaturen kann pro 20-jähriger Periode maximal 100 m³ Nutzholz bezogen werden. Erfordert es der Hiebsatz, so kann diese Menge gekürzt werden. Wird für ein Bauvorhaben mehr Holz benötigt, so kann die zusätzliche Menge zum Handelspreis bezogen werden.

Art. 11

Holzart ¹ Normalerweise wird Fichten- oder Tannenholz abgegeben. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabe anderer Holzarten.

Art. 12

Einschränkungen ¹ Für subventionierte Bauvorhaben wird kein Taxholz abgegeben.

Art. 13

Verwendung ¹ Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nachzuzahlen.

¹ Gemeindegesetz des Kantons Graubünden

Art. 14

Handänderung ¹ Wer ein mit Taxholz erstelltes Gebäude innert 20 Jahren an einen Auswärtigen verkauft, hat die Differenz zum vollen Handelswert nachzuzahlen. Massgebend ist der Zeitwert.

c) Brennholz

Art. 15

Bezugsmenge ¹ Der Revierförster legt unter Berücksichtigung der Betriebsplanung jährlich die Gesamtbezugsmenge fest. Diese wird auf die eingegangenen Gesuche aufgeteilt.

Art. 16

Abgabe ¹ Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.

Art. 17

Zeitpunkt ¹ Der Abgabezeitpunkt wird durch den Revierförster festgelegt und den Bezügern mitgeteilt.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2002.

Für die Gemeinde Tamins:

Präsident: Aktuar:

M. Hunger A. Heim